



Freifunkinitiative Göttingen

Bürgerinitiative, nicht-kommerziell, ehrenamtlich. Start im Januar 2015.

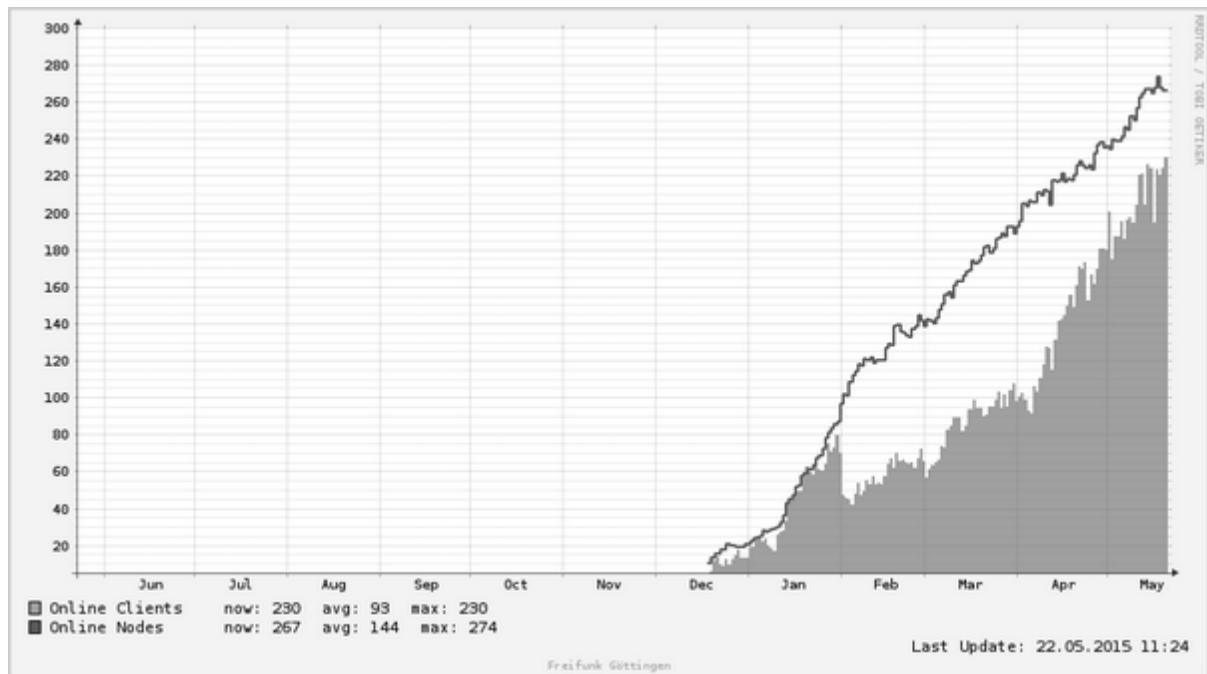
- Netzwerk in Bürgerhand, ohne von Telekommunikationsanbietern abhängig zu sein
- Überwachungsfrei
- Zensurresistent
- Zugang für jeden ohne Hürden ohne Kosten
- Wunsch nach Internet überall
- Wunsch WLAN mit anderen zu Teilen (Nachbarschaftshilfe)
- Beseitigung der digitalen Kluft
- Technikbegeisterung (Drahtloses Mesh-Netzwerk)
- 13000 Hotspots Deutschlandweit

265 Hotspots in Göttingen in 5 Monaten.

(Zum Vergleich: Deutschlandweit gibt es 13000 Freifunk Hotspots)



Freifunk Göttingen wächst täglich um 1-2 Hotspots.



Göttinger Freifunker:

- Internet für Flüchtlingsheime
- Freigabe von Internet an Nachbarn
- Sportvereine
- Gastronomie
- Arztpraxen
- Ferienwohnungen
- Freibäder
- Arbeiter-Samariter-Bund
- Feuerwehren
- Naturfreunde e.V.
- Bäckereien
- Kirche

Unsere Wünsche

“WLAN Gesetz” (Zweites TMGÄndG)

- **Keine Verschlüsselung** (§8 Abs. 4.1)
 - Begründung BMWi: Sie verhindert, dass Unbefugte über seinen Internet-Zugang surfen und auf seine Dateien zugreifen können.)
 - Direkter Widerspruch zu "offenes WLAN". Es gibt keine Unbefugten, jeder darf das Netz benutzen
- **Keine Vorschaltseite** zur Rechtskonformität (§8 Abs. 4.2)
 - Bitte zwingt uns nicht, eine Seite vorzuschalten:
 - Sie ist zur Verhinderung von Straftaten nutzlos: Nur Wiederholung einer Selbstverständlichkeit: Rechte anderer verletzen ist nicht erlaubt.
 - Bei normaler Nutzung verhindert sie aber zugleich, dass das Internet für Apps nutzbar ist, weil man dauernd auf die Freischaltseite klicken muss, damit die App weiterläuft. Z.B. Whatsapp, Mailapps.
 - Daher de facto eine Einschränkung freien Netzzugangs
- **Keine Pflicht, Nutzer namentlich zu kennen** (§8 Abs. 5 "sonstige Diensteanbieter" (d.h. i.d.R. Privatpersonen) müssen Namen kennen)
- **Providerprivileg** auch für Privatpersonen

Vorratsdatenspeicherung

Wenn Vorratsdatenspeicherung wie im Entwurf kommt, ist Freifunk in seiner heutigen Form nicht mehr machbar

- Weil es im Widerspruch zu einem nicht überwachten Netz steht
- Weil wir es ökonomisch nicht leisten können
- Weil damit kein registrierungsfreier Zugang möglich ist

11.03.2015

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Telemediengesetzes (Zweites Telemedienänderungsgesetz – 2. TMGÄndG)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Telemediengesetz vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179), das zuletzt durch Artikel 1 des Ersten Telemedienänderungsgesetzes vom 31. Mai 2000 (BGBl. I S. 692) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Satz 1 Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. ist „drahtloses lokales Funknetz“ ein Drahtloszugangssystem mit geringer Leistung und geringer Reichweite sowie mit geringem Störungsrisiko für weitere, von anderen Nutzern in unmittelbarer Nähe installierte Systeme dieser Art, welches nicht-exklusive Grundfrequenzen nutzt.“.

2. Dem § 8 werden die folgenden Absätze 3 bis 5 angefügt:

„(3) Die vorstehenden Absätze gelten auch für Diensteanbieter nach Absatz 1, die Nutzern einen Internetzugang über ein drahtloses lokales Netzwerk zur Verfügung stellen.

(4) Diensteanbieter, die einen Internetzugang nach Absatz 3 geschäftsmäßig oder als öffentliche Einrichtung zur Verfügung stellen, können wegen einer rechtswidrigen Handlung eines Nutzers nicht auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wenn sie zumutbare Maßnahmen ergriffen haben, um eine Rechtsverletzung durch Nutzer zu verhindern. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Diensteanbieter

1. angemessene Sicherungsmaßnahmen durch anerkannte Verschlüsselungsverfahren oder vergleichbare Maßnahmen gegen den unberechtigten Zugriff auf das drahtlose lokale Funknetz durch außenstehende Dritte ergriffen hat und

2. Zugang zum Internet nur dem Nutzer gewährt, der erklärt hat, im Rahmen der Nutzung keine Rechtsverletzungen zu begehen.

11.03.2015

(5) Sonstige Diensteanbieter, die einen Internetzugang nach Absatz 3 zur Verfügung stellen, können wegen einer rechtswidrigen Handlung eines Nutzers nicht auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wenn sie zumutbare Maßnahmen im Sinne des Absatzes 4 ergriffen haben und die Namen der Nutzer kennen, denen sie den Zugang gewährt haben.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 1 und 2 werden zu Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

(2) Die Kenntnis von Tatsachen oder Umständen nach Absatz 1, aus denen die rechtswidrige Handlung oder die Information offensichtlich wird, wird vermutet, wenn es sich bei dem angebotenen Dienst um einen besonders gefahrgeneigten Dienst handelt. Ein besonders gefahrgeneigter Dienst liegt in der Regel dann vor, wenn:

a) die Speicherung oder Verwendung der weit überwiegenden Zahl der gespeicherten Informationen rechtswidrig erfolgt oder

b) der Diensteanbieter durch eigene Maßnahmen gezielt die Gefahr einer rechtsverletzenden Nutzung fördert oder

c) in vom Diensteanbieter veranlassten Werbeauftritten mit der Nichtverfolgbarkeit bei Rechtsverstößen geworben wird oder

d) keine Möglichkeit besteht, rechtswidrige Inhalte durch den Berechtigten entfernen zu lassen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

FAQ des BMWi

<http://www.bmw.de/DE/Themen/Digitale-Welt/Netzpolitik/rechtssicherheit-wlan,did=695728.html?view=renderPrint>

Zur Haftung des WLAN-Betreibers (§ 8 Abs. 3 bis 5 2. TMGÄndG)

1. Müssen WLAN-Betreiber den einzelnen Nutzer namentlich erfassen, speichern, protokollieren o. ä.?

Ganz klar: Nein. § 8 TMG (neu) fordert weder von geschäftsmäßigen Betreibern oder öffentlichen Einrichtungen noch von privaten WLAN-Betreibern, dass sie den Namen des Nutzers protokollieren, registrieren oder anderweitig erfassen. Private WLAN-Anbieter müssen im Zeitpunkt der WLAN-Überlassung nur den Namen des Nutzers kennen. Dies dürfte im privaten Umfeld regelmäßig der Fall sein.

2. Ist der Freifunk e. V. ein geschäftsmäßiger oder ein privater WLAN-Betreiber?

Ob ein Freifunkverein privater oder geschäftsmäßiger WLAN-Anbieter ist, kommt auf den Einzelfall an. Über die Art der Betätigung könnte u. a. die Satzung Aufschluss geben und, ob der Betreiber für Gäste einen eigenen Zugang eingerichtet hat. Wir gehen davon aus, dass Freifunker ihr WLAN in der Regel wiederholt und auf Dauer zur Verfügung stellen, also geschäftsmäßig tätig sind.

3. Was genau muss ein geschäftsmäßiger Anbieter (z. B. Hotel, Restaurant) oder eine öffentliche Einrichtung (z. B. Bibliothek, Rathaus) tun, um nicht für Rechtsverletzungen, die andere über ihr WLAN begehen, zu haften?

Er muss *erstens* seinen Router verschlüsseln, wie dies vom Hersteller vorgesehen ist. Die Verschlüsselung kann u. U. bereits in den Werkseinstellungen eines Routers eingestellt sein. Er kann seinen WLAN-Zugang aber auch durch eine vergleichbare Maßnahme sichern. Damit stellen wir Technologieneutralität der Regelung sicher. *Zweitens* muss er sich vom Nutzer zusichern lassen, dass dieser keine Rechtsverletzungen über den WLAN-Anschluss begehen wird. Hierfür reicht beispielsweise schon, dass der Nutzer auf einer vorgeschalteten Seite den Nutzungsbedingungen mit einem Klick zustimmt.

4. Sind andere zumutbare Maßnahmen denkbar und wenn ja welche?

Wir haben uns bei den im Referentenentwurf genannten Maßnahmen [§ 8 Abs. 4 TMG neu] an der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) orientiert und die von ihm entwickelten Grundsätze aufgegriffen und fortentwickelt. Es handelt sich dabei um Regelbeispiele. Auch andere zumutbare Maßnahmen sind daher - je nach den Umständen des Einzelfalls - denkbar.

5. Warum ist eine Verschlüsselung des WLAN-Routers erforderlich?

Die Verschlüsselung dient vor allem dem Interesse des WLAN-Betreibers selbst. Sie verhindert, dass Unbefugte über seinen Internet-Zugang surfen und auf seine Dateien zugreifen können. Darüber hinaus dient die Verschlüsselung dem Schutz des Kommunikationsgeheimnisses.

6. In welcher Form soll der Nutzer einwilligen, keine Rechtsverletzungen über den WLAN-Zugang zu begehen?

Wichtig ist uns, dass eine Einwilligung des Nutzers erfolgt. *Wie* diese erfolgt, bleibt dem WLAN-Anbieter überlassen. Damit wir mit der Verbreitung von Hotspots in Deutschland schnell vorankommen, sollte und kann das Verfahren so einfach wie möglich sein: Eine Möglichkeit ist, dass der WLAN-Betreiber eine Vorschaltseite einrichtet, auf welcher der Nutzer den Nutzungsbedingungen mit einem Klick zustimmt. Er könnte aber auch die Nutzungsbedingungen für den WLAN-Zugang in die Allgemeinen

Geschäftsbedingungen (AGB) integrieren und ein Passwort z. B. in der Speisekarte abdrucken, wie dies heute schon häufig praktiziert wird.

7. Auf welche öffentlichen Einrichtungen bezieht sich die geplante gesetzliche Neuregelung (§ 8 Abs. 4 neu TMG)?

Schnelle mobile Internetzugänge sind für die Verbraucherinnen und Verbraucher besonders in kommunalen oder anderen öffentlichen Einrichtungen wie z. B. Bibliotheken, Schulen, Universitäten oder Freizeiteinrichtungen interessant. Aber letztlich erfasst das Gesetz alle öffentlichen Einrichtungen.

8. Wann wird ein Zugang "geschäftsmäßig" gewährt?

Als "geschäftsmäßig" wird jede nachhaltige Tätigkeit bezeichnet, die auf Wiederholung gerichtet und auf eine gewisse Dauer angelegt ist - diese Tätigkeit muss nicht auf die Gewinnerzielung ausgerichtet sein. Weder ist für geschäftsmäßiges Handeln erforderlich, dass der Hauptzweck der Geschäftstätigkeit in der Überlassung von WLAN-Netzen besteht, noch dass der Internetzugang gegen Entgelt gewährt wird. Nicht als "geschäftsmäßige Tätigkeit" gilt die nur gelegentliche private Betätigung.

9. Schafft der Begriff "geschäftsmäßig" nicht zusätzliche Rechtsunsicherheit?

Nein, beim Begriff "geschäftsmäßig" handelt es sich um einen absolut gebräuchlichen Rechtsbegriff, der in einer Vielzahl von Gesetzen verwendet wird, im Telemediengesetz z. B. in §§ 2, 3 und 5. Für eine geschäftsmäßige Tätigkeit genügt es, dass die Tätigkeit eine gewisse Häufigkeit aufweist. Dem Merkmal "nachhaltig" kann entnommen werden, dass diese Tätigkeit auch auf eine gewisse Dauer ausgerichtet sein muss.

10. Warum wird die Störerhaftung nicht uneingeschränkt aufgehoben, wie es etwa die Freifunker fordern?

Das Recht am geistigen Eigentum hat einen hohen Wert in Europa. Deswegen wollen wir seine Durchsetzung sicherstellen. Die vollständige Abschaffung der Störerhaftung hieße, dass jeder über das WLAN eines anderen ins Internet gehen, auf dessen Daten zugreifen und Urheberrechtsverletzungen oder Straftaten begehen könnte. Unsere Lösung ist daher das Ergebnis einer verantwortungsvollen Interessenabwägung - zwischen den Interessen der möglichen Hotspot-Anbieter und der Nutzer *einerseits* und dem Interesse der Inhaber von Urheberrechten und des Staates an einer effektiven Strafverfolgung *andererseits*.

11. Widerspricht die Neuregelung (§ 8 Abs. 4 TMG (neu)) nicht dem Urteil des Amtsgerichts Charlottenburg vom 17.12.2014, das gegen eine Haftung eines Freifunkers entschieden hat?

Bei diesem Urteil handelt es sich um eine der oben beschriebenen uneinheitlichen untergerichtlichen Entscheidungen. Rechtsmittel werden in diesen Fällen in der Regel nicht eingelegt, so dass es zu keiner höchstrichterlichen Rechtsprechung kommt. Künftig wird jedem WLAN-Anbieter nach dem Gesetz klar sein, wie er die Störerhaftung ausschließen kann.

12. Was muss der private Inhaber eines WLAN-Anschlusses tun, um nicht als Störer haften zu müssen?

Er muss - wie der geschäftsmäßige Betreiber - seinen Anschluss verschlüsseln und sich bestätigen lassen, dass der Nutzer keine Rechtsverletzungen begehen wird. Zusätzlich ist hier erforderlich, dass er den Nutzer, dem er sein WLAN überlassen will, namentlich kennt. Um es klar zu sagen: Er muss den Namen aber nicht protokollieren oder registrieren.

13. Warum werden an private WLAN-Betreiber höhere Anforderungen gestellt als an geschäftsmäßig Tätige?

Das Risiko, dass im geschützten privaten Bereich Straftaten oder Urheberrechtsverletzungen begangen werden, ist höher einzuschätzen, als es dies in der Öffentlichkeit ist. Auch aus diesem Grund sieht die Neuregelung vor, dass private WLAN-Anbieter nicht haften müssen, wenn sie (zusätzlich) den Nutzer des WLAN-Hotspots namentlich kennen.

14. Muss ich mich an jedem Hotspot in der Stadt neu einloggen?

Die konkrete Ausgestaltung der WLAN-Nutzung - über die im Gesetz genannten Mindestanforderungen hinaus - bleibt den WLAN-Anbietern überlassen. Bereits heute gibt es internationale kollektive Netzwerke wie z. B. "eduroam", den Internetzugang für reisende Wissenschaftler, bei dem Studenten sich mit einer Zugangsberechtigung ihrer Heimateinrichtung an allen angeschlossenen Unis einloggen können. Vorstellbar ist, dass sich z. B. auch die Einzelhändler in einer Fußgängerzone zusammenschließen und dem Nutzer ihren Hotspot überlassen.

15. Wie steht die Bundesregierung zu dem Vorwurf, die geplante gesetzliche Neuregelung benachteilige vor allem die Freifunk-Community in Deutschland?

Die Regelung soll möglichen WLAN-Anbietern in Deutschland vor allem Rechtssicherheit verschaffen, unter welchen Voraussetzungen sie für Rechtsverletzungen der Nutzer ihres WLAN nicht als Störer haften müssen.

Bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfs war der Bundesregierung das Interesse vieler Nutzerinnen und Nutzer an einer freien Nutzung offener WLAN, wofür sich z. B. der Freifunk e. V. einsetzt, wohl bewusst. Die Bundesregierung setzt bei der Neuregelung auf einen fairen Interessenausgleich. Neben dem Anliegen der Freifunker hatte sie auch die Interessen von WLAN-Anbietern und -nutzern zu berücksichtigen, die einen Missbrauch ihrer Daten in freien Netzen befürchten.